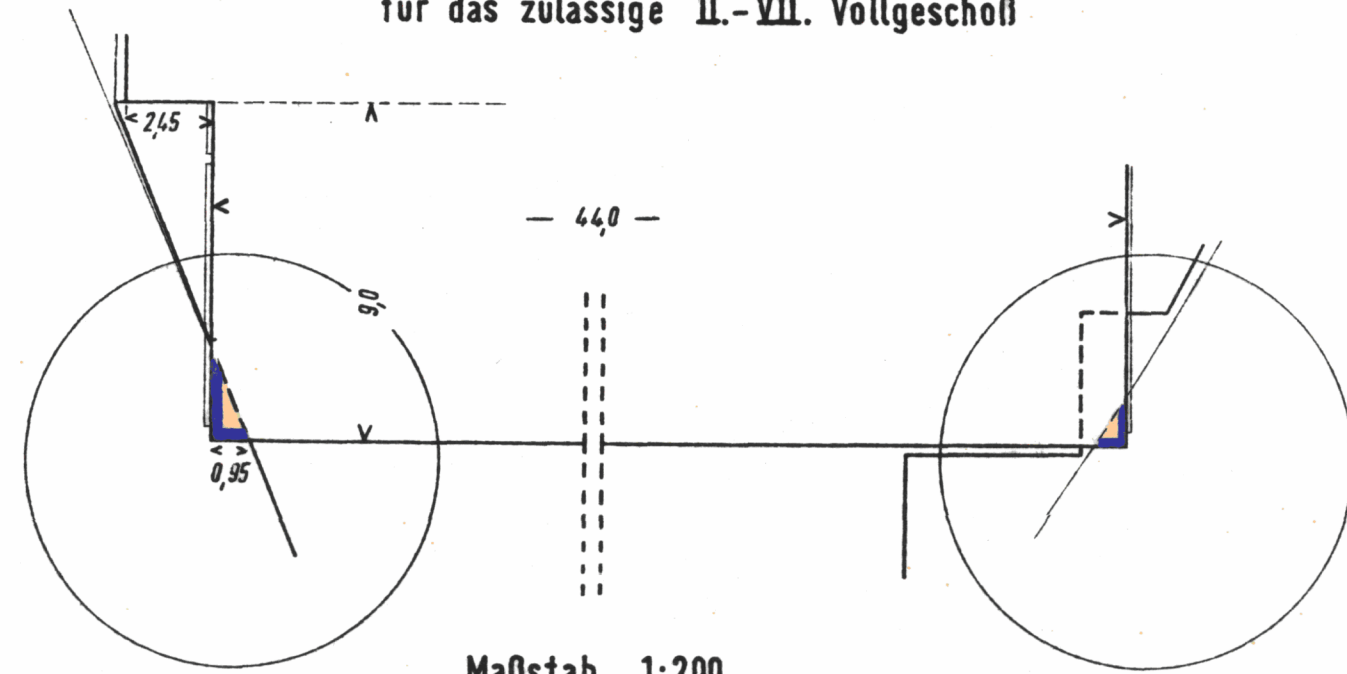


NEBENZEICHUNG :

Darstellung der Baugrenzen für das zulässige II.-VII. Vollgeschoss



Maßstab 1:200

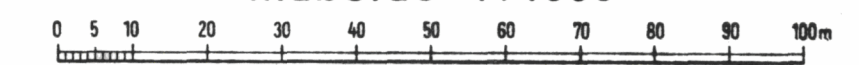
Planergänzungsbestimmungen

- Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig. Die Errichtung baulicher Anlagen für Garagen auf dem Grundstück Sybelstr. 56 ist unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung Bebauungsplan VII-153

für die Grundstücke Wilmsdorfer Straße 82-84 und Sybelstraße 56 im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung :

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

im Kerngebiet

(§ 7 Bau NVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Verkehrsflächen:

Baugrenze § 23 der Bau NVO

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze

mit zulässiger Zahl der Ebenen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN

C. Eintragungen als Vorschlag

Tiefstraße



Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschöszahl
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Geländehöhe, Straßenhöhe

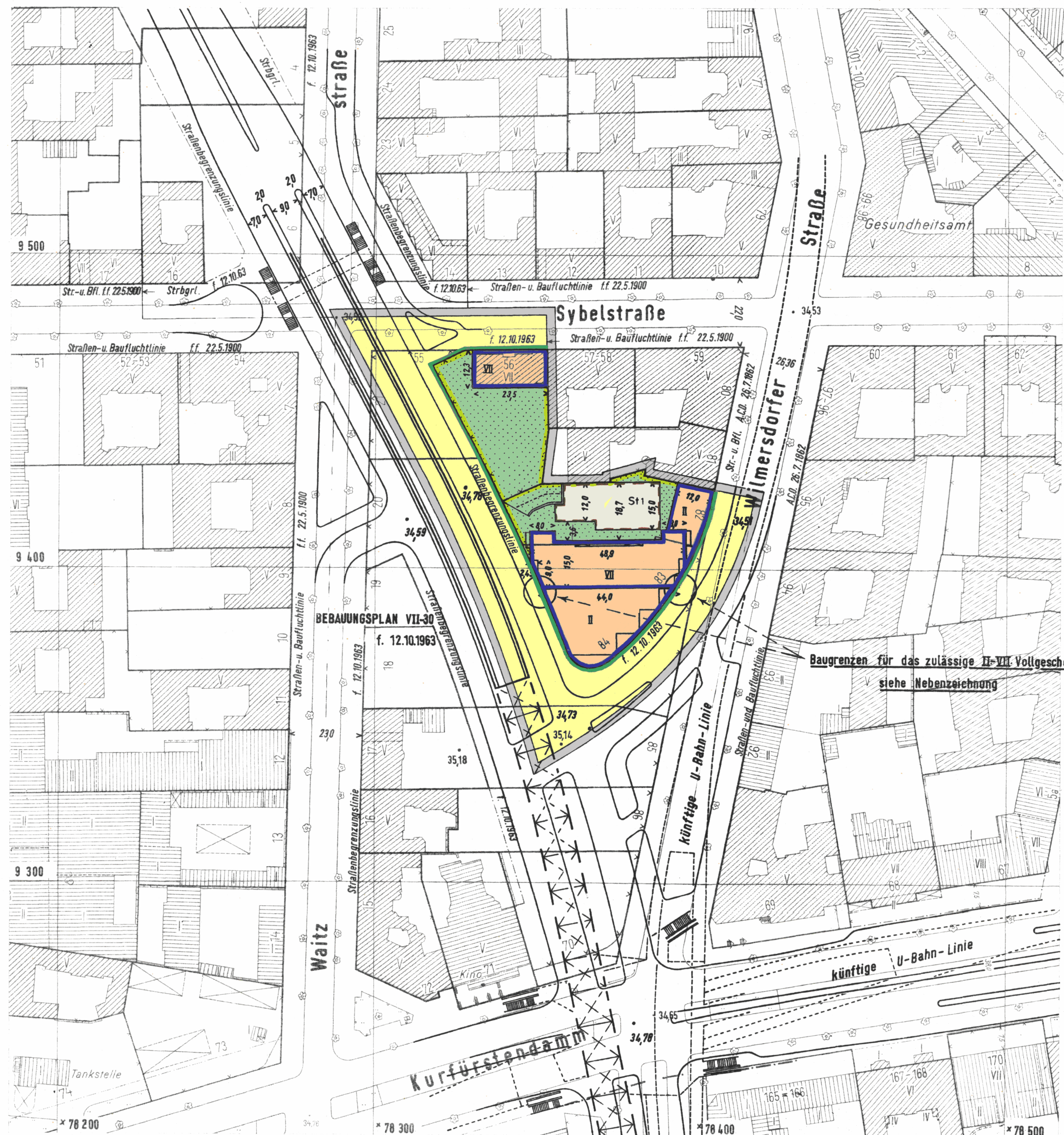
Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

34,5

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Die Übernahmung der Abzeichnung mit dem Original-Bebauungsplans bescheinigt
 Berlin 10 (Chbg.), den 23. NOV 1970
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
Schweidler
 Obervermessungsrat

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 25. April 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Friedrich
Amtsleiter

Zimmer
Amtsleiter

Grigers
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20.6.1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 15.7.1969 bis 14.8.1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 18. August 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 14. August 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler